

STATUTEN

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Gesellschaft für Werdenberger Geschichte und Landeskunde (WGL)» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der/des jeweiligen Präsidentin/Präsidenten.

Art. 2

¹ Zweck der Gesellschaft ist die Förderung, Aufarbeitung, Dokumentation und Vermittlung von Erkenntnissen zur Werdenberger Geschichte und Landeskunde.

² Sie sucht das zu erreichen durch:

1. die Herausgabe einer wissenschaftlich fundierten Publikationsreihe von hoher inhaltlicher und formaler Qualität;
2. die Herausgabe von Einzelschriften zu spezifischen Themen gemäss dem Gesellschaftszweck;
3. den Einbezug der Möglichkeiten der digitalen Kommunikation;
4. Veranstaltungen und Aktionen;
5. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

³ Die Gesellschaft verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Ihre Organe sind ehrenamtlich tätig.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder der Gesellschaft sind natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Institutionen.

Art. 4

¹ Die Leistungen der Mitglieder für die Gesellschaft bestehen aus jährlichen finanziellen Beiträgen, abgestuft nach folgenden Mitgliederkategorien:

- Einzelpersonen
- Paare
- Juristische Personen
- Öffentliche Institutionen
- Gönner

² Mitglieder, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet oder ihre Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, bezahlen einen um 50 Prozent reduzierten Jahresbeitrag.

Art. 5

¹ Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrags erworben.

² Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

³ Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann diesen an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

⁴ Der Vorstand kann Frei- und Ehrenmitglieder ernennen.

III Finanzbasis und Haftung

Art. 6

Die Mittel der Gesellschaft setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, Gönnerbeiträgen, Werkfinanzierungen, Legaten und Einnahmen aus eigenen Projekten.

Art. 7

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

Art. 8

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV Organe

Art. 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung

Art. 10

¹ Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung.

² Sie findet jährlich (in der Regel im Frühjahr) statt.

³ Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Versammlung beschliesst über folgende, ihr nicht entziehbare Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
- Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung mit Entlastung des Vorstands.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

- Wahl des Präsidiums (ein Co-Präsidium ist möglich).
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.
- Wahl der Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.
- Änderung der Statuten.
- Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 11

¹ Der Vorstand lädt – unter Beilage der Traktandenliste – spätestens 10 Tage vor dem betreffenden Termin zur Mitgliederversammlung ein. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium eingereicht wird.

Der Vorstand

Art. 12

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf jeweils vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

² Abgesehen von der Wahl des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung konstituiert sich der Vorstand selber und bestimmt die Unterschriftsberechtigten.

^{2bis} Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung zu zweien. Er kann Einzelunterschrift erteilen bis zu einem von ihm festgelegten Betrag.

³ Er führt die laufenden Geschäfte, vertritt die Gesellschaft nach aussen und schliesst Verträge ab.

⁴ Er besorgt die Mittelbeschaffung zur Finanzierung der im Gesellschaftszweck (Art. 2) genannten Vermittlungsformen und Aktivitäten.

⁵ Er beruft den Redaktionsleiter der von der Gesellschaft betreuten Publikationen/Vermittlungsformen unter Anhörung des Redaktionsteams.

⁶ Er erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung und organisiert die Mitgliederversammlung und die weiteren Anlässe der Gesellschaft.

⁷ Er kann spezifische Aufgaben wie Fundraising, Inserateacquisition, Vermarktung der Produkte und Werbung an Arbeitsgruppen übertragen.

⁸ Die Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie werden vom Präsidium oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder der Redaktion einberufen.

Die Redaktion

Art. 13

¹ Die Konzipierung und Umsetzung der publizistischen Tätigkeiten bzw. Vermittlungsformen (Punkte 1, 2 und 3 des Gesellschaftszwecks) sind einem Redaktionsteam übertragen.

² Der Redaktionsleiter sorgt dafür, dass der im Gesellschaftszweck (Art. 2, Abs. 1) definierte Auftrag im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gesellschaft umgesetzt wird.

³ Über die redaktionellen Inhalte, die Gestaltung und den Umfang von Publikationen bestimmt das Redaktionsteam. Die Redaktion ist unabhängig gegen innen und aussen.

⁴ Das Redaktionsteam bemüht sich mit Unterstützung des Vorstands um das Rekrutieren allfälliger weiterer Redaktionsmitglieder sowie von Autorinnen und Autoren. Der Entscheid über die Aufnahme ist dem Redaktionsteam überlassen.

⁵ Redaktionsmitglieder können entschädigt werden.

V Rechnungswesen

Art. 14

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 15

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf vier Jahre. Sie kontrollieren die Buchführung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Wiederwahl ist möglich.

VI Auflösung der Gesellschaft

Art. 16

¹ Die Auflösung der Gesellschaft oder die Vereinigung mit einer anderen Organisation kann von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

² Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig ist, oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

³ Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vereinsvermögen einer anderen gemeinnützigen Institution mit Sitz in der Schweiz und mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden am 26. Juni 2017 von der Gründungsversammlung der «Gesellschaft für Werdenberger Geschichte und Landeskunde (WGL)» angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sargans, 26. Juni 2017

Der Tagespräsident

sig. Daniel A. Kellerhals

Die Tagesaktuarin

sig. Maya Suenderhauf